

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
Einwände			
1	<p>Regierung von Mittelfranken SG 51 - Naturschutz 06.03.2020</p>	<p>Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege muss die Errichtung und der Betrieb der beantragten Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von 234 Metern am vorgesehenen Standort sehr kritisch bewertet werden.</p> <p>Der geplante Standort liegt äußerst exponiert zwischen Hesselberg (689 m über NN) und dem Rieskrater im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Die Lage in unmittelbarer Sichtachse vom Hesselberg aus zu den Alpen, die bei günstiger Wetterlage vom Hesselberg aus sichtbar sind, wird vom Erholungssuchenden sicherlich als sehr beeinträchtigend empfunden werden.</p> <p>Besonders störend auf die in diesem Bereich von technischen Großanlagen bisher unbeeinträchtigte Aussicht dürfte sich die Tatsache auswirken, dass die Naben (160 m Höhe) der geplanten Anlagen ziemlich genau in Augenhöhe positioniert sein würden. Die Rotoren mit einem Durchmesser von 136 m würden somit das Blickfeld erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Die Aussage des Umweltberichts, dass die Erholungsfunktion durch die WKA lediglich gering beeinträchtigt wäre, kann von hier aus demnach nicht bestätigt werden.</p> <p>Der Umweltbericht führt aus: „... nicht zu vernachlässigen ist die Lage des Standorts in der unmittelbaren Umgebung zum Hesselberg. Der Hesselberg befindet sich 6</p>	<p>Bezüglich der Einwände wurde eine gutachterliche Bewertung der Sichtbeziehungen erstellt, diese wird auszugsweise in der Abwägung aufgeführt, das vollständige Dokument wird der Begründung als Anlage beigelegt.</p> <p>Hierzu wird auf die Seiten 10 und 11 der Fotosimulation verweisen. Darin ist ersichtlich, dass die verlängerte Blickachse von der Osterwiese zu den Windrädern in der Verlängerung Richtung Bodensee weist, der Blick zum deutlich näher gelegenen und gelegentlich sichtbare Hauptkamm der Alpen also nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Vom Hesselberg bzw. von der Osterwiese aus sind verschiedene Windenergieanlagen und technische Großanlagen sichtbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufnahme auf Seite 8 der Fotosimulation zeigt in der Bildmitte eine bestehende Windenergieanlage, diese übersteigt die Horizontlinie. • Ebenfalls die Aufnahme auf Seite 8 um die Ortschaften am Fuße der Hesselbergs Biogasanlagen, welche zwar eine geringe Raumwirksamkeit haben aber dennoch zeigen dass das Umfeld des Hesselbergs nicht frei von großtechnischen Anlagen ist. Auf dieser Simulation ist auch zu erkennen, welchen Eindruck diese Anlagen auf den Betrachter konkret entfalten. <p>Die Aussicht ist somit keinesfalls frei von technischen Anlagen, diese sind allerdings nicht unbedingt eine Beeinträchtigung für die Erholungssuchenden. Wie aus der Aufnahme der Bestandsanlagen im Bodennebel erkennbar ist, können diese durchaus reizvolle Akzente in der Landschaft setzen.</p> <p>Wie aus den Sichtbarkeitsanalysen hervorgeht lässt sich</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>bis 7 km nordwestlich des Vorhabens und liegt damit noch im weiteren Untersuchungsraum. Bei dem Hesselberg handelt es sich um einen 689 m hohen Zeugenberg der Weißjurastufe im Albvorland. Bei guten Wetterverhältnissen sind in der Sichtachse sogar die Alpen zu erkennen...</p> <p>Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Fläche, die bereits durch andere Windparks bzw. ausgewiesenen Flächen von Windenergie beeinflusst wird.“</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch bestehende WKA kann zwar bestätigt werden, allerdings ist gerade dieser Bereich am Rand des Rieskraters und darüber hinaus frei von WKA. Zwischen der WKA bei Rühlingstetten und den Anlagen bei Obermöggersheim liegen in Luftlinie ca. 20 km. In diesem Bereich befinden sich keine weiteren WKA. Insofern würden die geplanten WKA in etwa 5,5 km Entfernung von der Anlage bei Rühlingstetten durchaus eine erhebliche neue Beeinträchtigung der Sichtbeziehung Rieskrater - Hesselberg verursachen.</p>	<p>feststellen, dass es sich um eine bereits von Windkraft geprägtes Gebiet handelt.</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen liegen in der Nähe nur bei vor allem landwirtschaftlich und kaum touristisch genutzten Siedlungen. Des Weiteren ist die Landschaft vom Ries bis zum Hesselberg sehr strukturreich mit vielen Gehölzen und Hügeln um die Anlagen ausgestattet, sodass die Sicht auf die WEA immer wieder versperrt wird. Von Freiflächen oder Ebenen sind die WEA meist sichtbar, wobei jedoch auch überwiegend Bestandanlagen zu erkennen sind, die das Landschaftsbild ebenfalls nicht nachhaltig stören.</p> <p>Der Kraterrand ist vom Hesselberg für einen nicht sachkundigen Besucher nicht als geologisches Merkmal zu erkennen, vielmehr ist die Fernsicht und die Wanderwege am Hesselberg und an der Osterwiese – unabhängig von spezifischen geologischen Strukturen – der Hauptgrund für den Besuch auf dem Hesselberg. Wie bereits erwähnt, sind Windenergieanlagen nicht zwingend eine Einschränkung, sondern können auch reizvolle Akzente in der Landschaft setzen.</p> <p>Zur Bewertung der Anlagen auf das Sichtfeld kann man die Dimension des Rotors (136 m Durchmesser) und der Entfernung des Betrachters vom Hesselberg (ca. 6500 m) von den Rotoren ins Verhältnis setzen. Leicht vereinfacht handelt es sich hier um gleichschenkliges Dreieck mit 136 m Seitenlänge am Rotor und zwei weiteren Schenkeln mit 6500 m, die auf den Betrachter zulaufen. Der Winkel, den die Gerade zu den Rändern des Rotors beschreiben, beträgt somit 1,2 Grad. Bei einer Entfernung von 0,6 m vor den Augen – was in etwa der Armlänge des Betrachters entspricht - deckt der Rotor die Fläche mit einem Kreis mit ca. 1,25 cm Durchmesser ab, das entspricht etwas weniger der Größe einer 1 Cent Münze (1,6 cm Durchmesser).</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Die geplanten WKA befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ im Landkreis Donau-Ries. Dieses Schutzgebiet wurde mit einem Puffer von 5 km umgeben, in dem keine WKA errichtet werden dürfen. Der Umweltbericht geht davon aus, dass bei Errichtung von WKA außerhalb dieses Puffers keine erheblichen Auswirkungen erfolgen. Diese Auffassung wird von hier aus nicht geteilt, da zum Zeitpunkt der Ausweisung des LSG „Nördlicher Riesrand“ von erheblich geringeren Anlagenhöhen (max. 200 m) ausgegangen wurde. Die aktuell geplanten Anlagen sind ca. 35 m höher und haben damit eine erheblich größere Fernwirkung.</p> <p>Weiterhin liegen die WKA mit ca. 6 km Abstand zum Hesselberg innerhalb des Radius von 10 km, in dem der Umweltbericht eine Raumwirksamkeit von WKA feststellt.</p> <p>Der Standort der Anlagen ist nach unserer Auffassung nach Westen zu verschieben (z. B. in das Vorbehaltsgebiet WK 30). Hiermit wäre zwar ebenfalls eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden, aber die o. a. Sichtbeziehungen wären wesentlich weniger gestört.</p>	<p>Die zusätzliche Sichtbarkeit zwischen einer Parkkonfiguration mit 200 m und 235 m Gesamthöhe lässt sich mittels einer Sichtbarkeitsanalyse ermitteln, wie sie in der Bewertung der Sichtbeziehungen dargestellt wird. Hierfür wurden die Höhendaten der SRTM Mission der NASA und die CORINE Landnutzungsdaten der Europäischen Union verwendet, um an den geplanten Standorten jeweils eine 200 m Anlage und eine 235 m Anlage hinsichtlich der Sichtbarkeit simuliert. Dabei wurde von folgenden Prämissen ausgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von Wäldern wird davon ausgegangen, dass die Anlagen durch die Bäume sichtverschattet sind • innerhalb von Siedlungen wird davon ausgegangen, dass die Anlagen durch Gebäude sichtverschattet sind • ab einer Entfernung von 10 km wird davon ausgegangen, dass die Anlagen nicht mehr raumwirksam sind. <p>Die transparent grüne Fläche stellt die Flächen dar, bei der die Blattspitzen noch sichtbar wären. Die roten Flächen stellen die Flächen dar, von denen aus Anlagenteile von einer oder beiden 235 m Anlagen zusätzlich sichtbar wären.</p> <p>Eine erheblich größere Fernwirkung gegenüber 200 m Anlagen lässt sich hierbei nicht herleiten.</p> <p>Die Raumwirksamkeit geht u.a. aus der Fotosimulation hervor, entscheidend für die Abwägung ist nicht die Frage, ob die geplanten Anlagen raumwirksam sind, was in der Regel bei Windenergieanlagen der Fall ist, sondern die Frage, ob es sich um eine Verunstaltung der Landschaft handelt.</p> <p>Auf Grund der bestehenden Windenergieanlagen und der bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann davon ausgegangen werden, dass die Regionalplanung in der Region Windenergieanlagen vorsieht und damit dem Orts- und Landschaftsbild keine grob unangemessenen Elementen-</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Fazit: Die geplanten Anlagen sind am vorgesehenen Standort aus den Gesichtspunkten des Landschaftsschutzes und der Erholung in der freien Natur heraus abzulehnen. Insofern muss gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans Einwand erhoben werden.</p> <p>Darüber hinaus wird festgestellt, dass weder im Bebauungsplan noch im Flächennutzungsplan Angaben zu geplanten Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in das Landschaftsbild enthalten sind. Dies ist, im Falle, dass das Projekt entgegen unserer Einwände weiterverfolgt werden sollte, zu ergänzen.</p> <p>Gleiches gilt für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die für die baurechtlich festzusetzenden Belange in der Bauleitplanung abzuhandeln ist.</p>	<p>te hinzugefügt werden. Zudem erlaubt der Regionalplan ausdrücklich die Errichtung Windenergieanlagen bis zu einer Anzahl von 2 Anlagen außerhalb der bestehenden ausgewiesenen Flächen im Regionalplan. Ein besonders grober Eingriff in die Landschaft kann im vorliegenden Fall nicht hergeleitet werden.</p> <p>An der Planung der WEA`s an dem vorgesehenen Standort wird aufgrund oben beschriebener Punkte festgehalten.</p> <p>Eine Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch gängige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist aufgrund der Anlagenhöhe und der daraus resultierenden Fernwirkung nicht möglich. In der bauleitplanerischen Abwägung können auch andere umweltschutzbezogene Maßnahmen eingestellt werden, die keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im engen naturschutzrechtlichen Sinne sind, die aber die ökologische Gesamtbilanz der Planung insgesamt verbessern oder den Eingriff sogar erst als vertretbar erscheinen lassen. Die angesetzten Maßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung wird im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen detaillierter ausgeführt.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtlicher Prüfung wurde erstellt und liegt der Begründung als Anlage bei. Diese kommt hinsichtlich der untersuchten Arten bzw. Artgruppen und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachgewiesenen geschützten Arten nicht berührt werden.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
2	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken 04.03.2020	<p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung beabsichtigt der Markt Weiltingen in einem Geltungsbereich von ca. 30 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung zweier Windkraftanlagen (SO Windenergie). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Fl.-Nr. 2076 und eine Teilfläche der Fl.-Nr. 2076/69 der Gemarkung Frankenhofen und befindet sich ca. 1.200m südwestlich des OT Himmelstall (Stadt Wassertrüdingen), 1.600m südlich des OT Frankenhofen (Markt Weiltingen) bzw. 1.700m nördlich des OT Seglohe (Gemeinde Fremdingen), innerhalb des sog. Oettinger Forstes. Es ist beabsichtigt, im Bebauungsplan eine max. Gesamthöhe für die Windenergieanlagen von 235m festzusetzen.</p> <p><u>Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung</u> Im LEP in der Fassung von 01.09.2013 heißt es diesbezüglich u.a.:</p> <p>6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."</p> <p>6.2.2 Windkraft Abs. 1 (Z) "In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen." Abs. 2 (G) "In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden."</p> <p>7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche Abs. 2 (G) "Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Talern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden."</p> <p><u>Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert weiterhin:</u></p>	<p>Die Einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung werden in der Begründung, soweit nicht schon enthalten ergänzt.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>6.2.1 Erneuerbare Energien (G) "In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen."</p> <p>6.2.2 Windenergie 6.2.2.1 Abs. 1 (Z) "Windparks innerhalb der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen."</p> <p>6.2.2.1 Abs. 2 (Z) "Raum bedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage "Ausschluss- und Abwägungskriterien") entsprechen, die keinen Windpark bilden oder erweitern und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden."</p> <p>7.1.2 Erholung 7.1.2.1 (G) "Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparks sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen."</p> <p>7.1.2.3 (Z) "Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal, 	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> • die Landschaftsschutzgebiete, • die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und • die Erholungsschwerpunkte. " <p>7.1 .2.8 (Z) "Vorwiegend für die naturnahe Erholung sollen die Gebiete Hesselberg (...) gesichert werden."</p> <p>7.1.3 Sicherung der Landschaft 7.1.3.2 (Z) Landschaftliche Vorbehaltsgebiete "Entsprechend der Abgrenzung in Karte 3 "Landschaft und Erholung", der Bestandteil des Regionalplans ist, werden die nachfolgend genannten Gebiete als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LB 1 Bedeutsame Talräume, • LB 2 Zeugenberge, • LB 3 Große zusammenhängende Waldgebiete und • LB 4 Weiherketten und Weihergruppen. <p>In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden."</p> <p><u>Bewertung aus regionalplanerischer Sicht</u> Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP8 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt. zu erschließen und zu nutzen sind.</p> <p>Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Im Rahmen eines Scoping-Termins am 20.05.2019 am Landratsamt Ansbach wurde dem Planträger von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken (RPV8) kommuniziert, dass im Bereich des Plangebietes keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien gem. Anlage "Ausschluss und Abwägungskriterien" zu Kap. 6.2.2 "Windenergie" einschlägig seien. Dem Planträger wurde ebenso</p>	<p>Der Einklang der Planung mit dem allgemeinen Grundsatz des Regionalplanes wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>verdeutlicht, dass der RPV8 im vorliegenden Einzelfall (als Einzelstandort in einer Kommune zu den regional ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) die Ausnahme gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 2 (Z) für einschlägig erachtet und somit die Notwendigkeit zur Konzentration der Planung in einem regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet nicht einfordert. Dies gelte für den Fall, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) kein Windpark geplant werde, der gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 1 in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren wäre, b) die Planung gem. Begründung zu RP8 6.2.2.1 Abs. 2 im Rahmen einer interkommunalen Abstimmung erfolgt und c) die Planung gem. RP8 6.2.2.1 Abs. 2 den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage "Ausschluss- und Abwägungskriterien") entspricht. <p>Der nun vorliegende Bebauungsplan sieht die Darstellung zweier Windkraftanlagen vor, so dass die beabsichtigte Planung keinen Windpark im Sinne des Ziels RP8 6.2.2.1 Abs. 1 formt. Eine geforderte interkommunale Abstimmung mit den Nachbarkommunen erfolgt - ergebnisoffen - im Rahmen der hier gegenständlichen Bauleitplanung. Aus regionalplanerischer Sicht maßgeblich ist zum derzeitigen Planungsstand folglich die Frage, inwieweit die vorliegende Planung den Anforderungen des regionalen Windkraftkonzeptes der Region Westmittelfranken (vgl. Anlage "Ausschluss- und Abwägungskriterien") entspricht.</p> <p>Wie bereits ausgeführt wurde, sind regionalplanerische Ausschlusskriterien der Region 8, nach denen eine Windkraftnutzung aus tatsächlichen und rechtlichen bzw. aus planerischen und fachlichen Gründen per se abzulehnen wäre, nicht berührt. Darüber hinaus definiert der RP8 eine Reihe von Abwägungskriterien, die in der Gesamtschau die Qualität eines Plangebietes aus regionalplanerischer Perspektive definieren.</p> <p>Im Zuge der vorliegenden Planungen von Relevanz sind dabei die zu erwartenden Auswirkungen auf die Erholungswirksamkeit der Landschaft bzw. das Landschaftsbild, da sich das Plangebiet</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Durch die Festsetzung von 2 Anlagen kann ein Windpark ausgeschlossen werden. b) Die interkommunale Abstimmung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung c) Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien gem. Anlage "Ausschluss und Abwägungskriterien" entgegen. <p>Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Erholungswirksamkeit der Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind in der Fotosimulation dargestellt.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>a) im Nahbereich des sensiblen Landschafts- und Erholungsraums Hesselberg gem. RP8 7.1.2.8 (Z),</p> <p>b) im Nahbereich des sensiblen Landschafts- und Erholungsraums "Nördlinger Ries",</p> <p>c) innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets der Region 8 gem. RP8 7.1 .3.2 (Z) und</p> <p>d) in einem Teilraum befindet, der bislang, anders als im Umweltbericht beschrieben wird (vgl. Umweltbericht, S. 23), noch <u>nicht</u> durch vergleichbare technische Anlagen vorbelastet ist.</p> <p>Entsprechend liegt den Planunterlagen eine Fotosimulation bei. Diese ist jedoch aus hiesiger Sicht in Teilen ungeeignet, die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Landschaft abschließend zu bewerten, da gerade ausgehend vom markanten bzw. sensiblen Hesselberg nur in Teilen brauchbares Bildmaterial verwendet wurde (Vegetationsbewuchs, Dunst/Nebel, Teilausschnitte des Plangebietes). Der diesbezügliche Vergleich der Bestandsanlagen innerhalb des Vorranggebietes WK 54 (Wilburgstetten) bzw. des Vorbehaltsgebietes WK 55 (Wilburgstetten/Dinkelsbühl) mit der hier gegenständlichen Planung ist aus hiesiger Sicht insofern nicht zielführend, als dass die vier Bestandsanlagen vom Aufnahmestandort am Hesselberg deutlich weiter entfernt liegen (9,5 km bis 11 km) als das hier gegenständliche Plangebiet (weniger als 7 km) und zudem, wie die Fotosimulation belegt, einen anderen Blickkorridor betreffen (vgl. Fotosimulation, S. 10). Auch die Auswirkungen der Planung auf das "Nördlinger Ries" sind aus hiesiger Sicht mit nur einer Fotosimulation zu oberflächlich betrachtet. Deshalb erscheint es für eine abschließende Bewertung notwendig, die Bildanalyse in Teilen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.</p> <p>Der RP8 definiert einen abwägungsrelevanten einzelfallbezogenen Schutzpuffer um regional bedeutsame landschaftsprägende Erhebungen/Zeugenberge (z.B. Hesselberg) ab 2 bis etwa 5 km. Das hier</p>	<p>Die Fotosimulation wurde aufgrund der aufgeführten Punkte überarbeitet und ergänzt. Zusätzlich wurde eine Bewertung der Sichtbeziehungen erstellt, die der Begründung zum Bebauungsplan ebenfalls als Anlage beigefügt ist.</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen liegen in der Nähe von vor allem landwirtschaftlich und kaum touristisch genutzten Siedlungen. Des Weiteren ist die Landschaft vom Ries bis</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>gegenständliche Plangebiet befindet sich mit mind. 6,5 km Abstand deutlich außerhalb dieses Schutzpuffers um den Hesselberg. Deshalb kann aus regionalplanerischer Sicht die Lage des Plangebietes zum Hesselberg nicht zur generellen Ablehnung von Windkraftanlagen führen. Nichtsdestotrotz handelt es sich beim Plangebiet um einen landschaftlich sensiblen Bereich, was die Lage innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes verdeutlicht. Das betroffene landschaftliche Vorbehaltsgebiet begründet sich aus der Lage zwischen den überregional bedeutsamen Erholungsräumen "Hesselberg", "Wörnitztal" und "Nördlinger Ries".</p> <p>Beim hier avisierten Anlagentyp (Vensys 136) würde es sich zum aktuellen Stand um die höchsten Anlagen in der Planungsregion Westmittelfranken handeln. Insofern kann die Einschätzung aus dem Bebauungsplan, dass durch eine Höhenbeschränkung der Anlagen auf maximal 235m unnötige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Ortsbildes und der angrenzenden Bevölkerung vermieden werden können (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, S. 8), aus hiesiger Sicht nicht geteilt werden.</p> <p>Durch überhöhte Windkraftplanungen innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes können wichtige Sichtbeziehungen - wie der Blick vom Hesselberg in Richtung Süden ("Alpenblick") - nachhaltig gestört werden. Aufgrund des mangelhaften vorliegenden Bildmaterials kann die Wirkung der Planung erst auf der Grundlage einer überarbeiteten Visualisierung abschließend bewertet werden. Ggf. muss im weiteren</p>	<p>zum Hesselberg sehr strukturreich mit vielen Gehölzen und Hügeln um die Anlagen ausgestattet, sodass die Sicht auf die WEA immer wieder versperrt wird. Von Freiflächen oder Ebenen sind die WEA meist sichtbar, wobei jedoch auch überwiegend Bestandanlagen zu erkennen sind, die das Landschaftsbild ebenfalls nicht nachhaltig stören.</p> <p>Die zusätzliche Sichtbarkeit zwischen Windenergieanlagen mit 200 m und 235 m Gesamthöhe lässt sich am mittels einer Sichtbarkeitsanalyse ermitteln. (vgl. Bewertung der Sichtbeziehungen S. 7). Hierfür wurden die Höhendaten der SRTM Mission der NASA und die CORINE Landnutzungsdaten der Europäischen Union verwendet, um an den geplanten Standorten jeweils eine 200 m Anlage und eine 235 m Anlage hinsichtlich der Sichtbarkeit simuliert. Dabei wurde von folgenden Prämissen ausgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von Wäldern wird davon ausgegangen, dass die Anlagen durch die Bäume sichtverschattet sind • innerhalb von Siedlungen wird davon ausgegangen, dass die Anlagen durch Gebäude sichtverschattet sind • ab einer Entfernung von 10 km wird davon ausgegangen, dass die Anlagen nicht mehr raumwirksam sind. <p>Einer erheblich größere Fernwirkung gegenüber 200 m Anlagen lässt sich hierbei nicht herleiten.</p> <p>Hierzu wird auf die Seiten 10 und 11 der Fotosimulation verwiesen. Darin ist ersichtlich, dass die verlängerte Blickachse von der Osterwiese zu den Windrädern in der Verlängerung Richtung Bodensee weist, der Blick zum deutlich näher gelegenen und gelegentlich sichtbare Hauptkamm der Alpen also nicht beeinträchtigt wird.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Verfahrensverlauf aus regionalplanerischer Sicht eine weitergehende Reduzierung der maximal zulässigen bzw. tatsächlichen Anlagenhöhe gefordert werden.</p> <p>Weiter formuliert der RP8 die Notwendigkeit einer einzelfallbezogenen Aussparung derjenigen Bereiche der Landschaftsbildbewertung "Nördlinger Ries", innerhalb derer Windkraftanlagen sehr hohe, hohe und deutliche Auswirkungen auf Sichtbeziehungen im "Nördlinger Ries" hätten. Der Regionalplan der Region Augsburg (RP9) begründet das Ausschlussgebiet für Windkraft im "Nördlinger Ries" wie folgt:</p> <p><i>„(...) Das Ries nimmt unter allen Landschaftsräumen in der Region eine Sonderstellung ein. Insbesondere aus geologischer, planetologischer, kultureller und landschaftlicher Sicht besitzt das Ries mit seiner Umgebung eine herausragende Bedeutung und repräsentiert eine Landschaftsform, die es in Mitteleuropa in dieser Form nirgendwo sonst gibt. (...) Die Errichtung von Windkraftanlagen würde dieses charakteristische, erdgeschichtlich bedeutsame Landschaftsbild nachteilig verändern. Aufgrund dessen Bedeutung war es erforderlich, das "Nördlinger Ries" sowie einige Bereiche des Riesrandes als Ausschlussgebiet darzustellen.</i></p> <p><i>Grundlage hierfür bildeten eine Landschaftsbildbewertung und Sichtbarkeitsanalyse für das "Nördlinger Ries" (Rieskrater und 5 km-Schutzbereich ins Hinterland) in Bezug auf Windkraftanlagen. In einem vom regionalen Planungsverband Augsburg in Auftrag gegebenen Gutachten zur Bewertung des Landschaftsbilds und der Sichtbeziehungen in diesem Bereich wurden zum einen die landschaftliche Eigenart des "Nördlinger Ries" bewertet und landschaftsbildprägende Einzelelemente ermittelt, zum anderen die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Sichtbeziehungen im Ries analysiert. Hierbei ergab sich ein Bewertungsmaßstab, der es ermöglichte, besonders werthaltige von einer Windenergienutzung freizuhalten, besonders werthaltige von einer Windenergienutzung freizuhalten, und gleichzeitig die Bereiche zu kennzeichnen, die für eine Windenergienutzung geöffnet werden können. (...)</i></p>	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><i>Im Norden der untersuchten 5 km-Zone wäre auch bei weiter entfernt stehenden Windkraftanlagen überwiegend von hohen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Ries auszugehen. Die Windkraftanlagen würden zwar aufgrund der Entfernung kleiner erscheinen, sie wären aber von großen Teilen des Rieses in nahezu voller Höhe zu sehen (...)."</i></p> <p>Dem Umweltbericht zu hier gegenständlichen Planung liegt eine Sichtbarkeitsanalyse bei, die veranschaulicht, dass die geplanten Anlagen raumwirksam (<10km Radius) von weiten Teilen des nördlichen "Nördlinger Ries" aus sichtbar sein werden (vgl. Umweltbericht, S. 24). Das Plangebiet befindet sich in den südlichen Bereichen randlich innerhalb (bzw. im zeichnerischen Unschärfbereich) des o. g. 5-km-Radiuses um den Riesrand und in den nördlichen Teilbereichen direkt angrenzend an diesen. Im Rahmen der Landschaftsbildbewertung und Sichtbarkeitsanalyse für das "Nördlinger Ries" wurden die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Sichtbeziehungen im "Nördlinger Ries" in diesem Bereich mit der Kategorie "hoch" bewertet. Die o.g. Ausführungen aus dem RP9 lassen erahnen, dass dies auch für diejenigen Bereiche des Plangebietes zutrifft, die sich außerhalb des eigentlichen 5-km-Radiuses befinden, zumal die hier gegenständliche Planung von weitaus größeren Anlagenhöhen ausgeht, als der Riesrandzonierung damals zugrunde lagen.</p> <p>Eine abschließende Bewertung darüber, ob oder in welchem Maße regionalplanerische Belange im Ries durch die hier gegenständliche Planung betroffen sind, obliegt dem zuständigen Regionalen Planungsverband Augsburg (RPV9), der im weiteren Verfahrensverlauf zu beteiligen ist und einen Abdruck dieser Stellungnahme erhält.</p> <p>In der Konsequenz wird im weiteren Verfahrensverlauf eine Überarbeitung und Ergänzung der Visualisierung gefordert. Darüber hinaus werden gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung solange keine Einwendungen erhoben, solange im weiteren Verfahrensverlauf keine regionalplanerischen Einwendungen des RPV9 bzgl. einer möglichen Beeinträchtigung des "Nördlinger Ries" erhoben werden.</p>	<p>"Sichtbarkeit" in der Sichtbarkeitsanalyse bedeutet, dass Teile der Anlage sichtbar sind. Zudem wird hier nicht nach der Entfernung abgestuft - die Sichtbarkeit in 1 km Entfernung ist genauso eingefärbt wie die Sichtbarkeit in 9 km Entfernung wenngleich die Raumwirkung natürlich deutlich abnimmt.</p> <p>Der regionale Planungsverband Augsburg wurde bei vorliegender Bauleitplanung beteiligt. Die Belange sind in nachfolgenden Stellungnahmen zu entnehmen.</p> <p>Die Fotosimulation wurde wie oben beschrieben ergänzt. Die Belange des RPV 9 werden in nachfolgender Stellungnahme behandelt. Da sich die geplanten Windkraftanlagen außerhalb der Schutzzone des Rieskraters befinden, werden keine erheblichen Einwendungen erhoben.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
3	Regionaler Planungsverband Augsburg 05.06.2020	<p>es wird dem Regionalen Planungsverband vorgeschlagen, folgende regionalplanerische Stellungnahme abzugeben:</p> <p>„Gemäß vorliegenden Planungsunterlagen beabsichtigt der Markt Weiltingen, eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ im Flächennutzungsplan darzustellen und diese mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Windenergie Frankenhofen“ zu konkretisieren. Vorgesehen ist die Errichtung von zwei Windkraftanlagen im südöstlichen Gemeindegebiet von Weiltingen. Die geplanten Standorte liegen im Bereich des nördlichen Riesrandes im Oettinger Forst, ca. 200 m bzw. ca. 700 m von der Grenze zur Region Augsburg (9) entfernt. Als maximale Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlagen werden im Bebauungsplan 235 m festgesetzt.</p> <p>Der Krater des Nördlinger Rieses sowie weite Teile des Riesrandes sind im Regionalplan Augsburg (RP 9) als Ausschlussgebiet für Windenergienutzung dargestellt (vgl. RP 9 B IV 2.4.2.4 (Z) i.V.m. Karte 2b „Siedlung und Versorgung“). Grundlage für das nicht unweit vom geplanten Standort entfernte Ausschlussgebiet bildeten eine Landschaftsbildbewertung und Sichtbarkeitsanalyse für das „Nördlinger Ries“ in Bezug auf Windkraftanlagen.</p> <p>Der Untersuchungsraum des vom Regionalen Planungsverband Augsburg in Auftrag gegebenen Gutachtens schloss den Rieskrater sowie eine 5 km breite Schutzzone um den Krater mit ein. Letztere beinhaltete auch einen Teilbereich im Süden des geplanten Sondergebietes „Windenergie Frankenhofen“. Die südlich gelegene der beiden geplanten Windkraftanlagen liegt dabei gerade noch außerhalb dieses Teilbereiches, die andere geplante Windkraftanlage befindet sich ca. 500 m davon entfernt.</p> <p>Anhand des in der Sichtbarkeitsanalyse angewendeten Bewertungsmaßstabes konnten besonders werthaltige von einer Windenergienutzung freizuhaltende Landschaftsausschnitte hervorgehoben werden. Unter anderem konnte festgestellt werden, dass im äußersten</p>	<p>Die zusätzliche Sichtbarkeit zwischen Windenergieanlagen mit 200 m und 235 m Gesamthöhe lässt sich am mittels einer Sichtbarkeitsanalyse ermitteln. (vgl. Bewertung der Sichtbeziehungen S. 7). Hierfür wurden die Höhendaten</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>nördlichen Rand der untersuchten 5 km-Zone überwiegend von hohen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Ries auszugehen wäre. Die Windkraftanlagen würden zwar aufgrund der Entfernung kleiner erscheinen, sie wären aber von großen Teilen des Rieses in nahezu voller Höhe zu sehen (vgl. Begründung zu RP 9 B IV 2.4.2.4 (Z)).</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich zwar außerhalb des Untersuchungsraumes, grenzen jedoch an einen Bereich an, für den hohe Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen im Ries festgestellt worden sind. Deshalb sollte aus regionalplanerischer Sicht aus Gründen des Landschaftsbildes in Erwägung gezogen werden, die Maximalhöhe der geplanten Anlagen gegebenenfalls zu reduzieren.</p> <p>Dadurch könnten die Auswirkungen auf die Sichtbarkeit der Anlagen in der freien Landschaft, auch was die Sichtbeziehungen vom Ries her anbelangt, minimiert werden.</p>	<p>der SRTM Mission der NASA und die CORINE Landnutzungsdaten der Europäischen Union verwendet, um an den geplanten Standorten jeweils eine 200 m Anlage und eine 235 m Anlage hinsichtlich der Sichtbarkeit simuliert. Dabei wurde von folgenden Prämissen ausgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von Wäldern wird davon ausgegangen, dass die Anlagen durch die Bäume sichtverschattet sind • innerhalb von Siedlungen wird davon ausgegangen, dass die Anlagen durch Gebäude sichtverschattet sind • ab einer Entfernung von 10 km wird davon ausgegangen, dass die Anlagen nicht mehr raumwirksam sind. <p>Einer erheblich größere Fernwirkung gegenüber 200 m Anlagen lässt sich hierbei nicht herleiten.</p> <p>Aus diesem Grund schient es nicht erforderlich, die Anlagenhöhe zu reduzieren.</p>
4	<p>Landratsamt Ansbach 11.03.2020</p>	<p>Das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:</p> <p><u>Technischer Immissionsschutz - SG 44</u></p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Die Marktgemeinde Weiltingen plant auf Flurnummer 2076 der Gemarkung Frankenhofen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen. Beide Windkraftanlagen des Typs Vensys VE -136 haben eine Nabenhöhe von 166 m und einen Rotordurchmesser von 136 m. Die Gesamthöhe addiert sich auf 234 m.</p> <p>Der Abstand zwischen den beiden Windkraftanlagen auf dem Flurstück beträgt ca. 495 m.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind nachfolgende Emissionen der Windkraftanlagen relevant, die durch die beschriebenen Schutz-</p>	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>vorkehrungen abgehandelt werden müssen:</p> <p><u>Eisabwurf</u> Um eine Gefährdung durch potentiellen Eisabwurf durch Vereisungen an den Rotorblättern vorzubeugen, sind die Windkraftanlagen mit Eissensoren auszustatten.</p> <p><u>Schall</u> Zur Beurteilung der Zulässigkeit der auftretenden Lärmemissionen ist eine schalltechnische Untersuchung eines anerkannten Sachverständigen nach dem Interimsverfahren im Genehmigungsverfahren vorzulegen. Gleiches gilt für den Fall, dass weitere als die zwei hier beantragten Windkraftanlagen oder andere Anlagentypen zum Einsatz kämen.</p> <p><u>Schattenwurf</u> Die Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hat in Hinblick auf optische Immissionen von Windenergieanlagen postuliert, dass der Schattenwurf von Windkraftanlagen jährlich nicht länger als 30 Stunden und täglich nicht länger als 30 Minuten auf einen Immissionsort einwirken darf. Hier unterscheidet man aber zwischen theoretisch maximal möglicher und tatsächlich vorhandener Schattenwurfdauer. Abbildung 6 des Umweltberichts zeigt, dass vornehmlich Immissionsorte im Ort Himmerstall vom periodischen Schattenwurf betroffen sind. Die Windkraftanlagen sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, die die tatsächliche Schattenwurfdauer auf 8 h pro Jahr und 30 Minuten pro Tag begrenzt. Der entsprechende Nachweis ist im Genehmigungsverfahren einzureichen.</p>	<p>Die Schutzvorkehrung zum Eisabwurf wird in den Festsetzungen Punkt 6 festgesetzt.</p> <p>Es ist festgesetzt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung zu erstellen. (vgl. Festsetzungen Punkt 6)</p> <p>Es ist festgesetzt die Windenergieanlagen mit einer Abschaltautomatik zu versehen, negative Beeinträchtigungen bzgl. Schattenwurf ausschließen zu können. (vgl. Festsetzungen Punkt 6)</p>
		<p><u>Untere Naturschutzbehörde - SG 44</u></p> <p>Der Markt Weiltingen plant die Ausweisung eines Sondergebiets Windenergie im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungs-</p>	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>plans. Mit der sog. 10-H-Regelung wird durch den einzuhaltenden Mindestabstand der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beschränkt. Mit der Ausweisung des Sondergebiets sollen deshalb die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zweier Windenergieanlagen mit einer voraussichtlichen Gesamthöhe von 235 m geschaffen werden.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 30 Hektar und grenzt unmittelbar an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Frankenhofen und Seglohe. Er erstreckt sich über das Flurstück Nr. 2076 und Teilbereiche des Flurstücks Nr. 2076169 der Gemarkung Frankenhofen. Die Flächen sind mit einem überwiegend jungen Nadelholzbestand bestockt. Der Bestand ist aufgrund des geringen Alters der Bäume sehr licht und von mehreren Forststraßen durchzogen.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden der Unteren Naturschutzbehörde die Begründung zur Änderung der Flächennutzungsplans und die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich der dazugehörigen Pläne, sowie ein Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, jeweils im Vorentwurf, vorgelegt. Darüber hinaus sind verschiedene Fotosimulationen beigefügt.</p> <p>Naturschutzfachliche und -rechtliche Fragestellungen können über die vorliegenden Planungsunterlagen nicht abschließende geklärt werden. In der folgenden Stellungnahme soll auf grundlegende Punkte eingegangen werden.</p> <p>Betrachtung der Belange des Gebietsschutzes</p> <p>Die überplanten Flächen liegen nicht innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiets für Windkraftanlagen. Dagegen befinden sie sich vollständig innerhalb des im Regionalplan der Region Westmittelfranken 8 festgelegten Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. Der Siche-</p>	<p>Wie die bestehenden WEA in der Region befinden sich auch die geplanten Windenergieanlagen innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.</p> <p>Die Raumwirksamkeit geht u.a. aus der Fotosimulation hervor, entscheidend für die Abwägung ist nicht die Frage, ob die geplanten Anlagen raumwirksam sind, was in der Regel bei Windenergieanlagen der Fall ist, sondern die</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>rung und der Erhaltung besonders schützenswürdiger Landschaftsteile ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen</p> <p>Obgleich im Gemeindegebiet des Markts Weiltingen abseits hiervon ein im Regionalplan festgelegtes Vorbehaltsgebiet (WK 30) existiert, in dem bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen wiederum der Windkraftanlagen ein besonderes Gewicht zukommt, hat sich der Markt Weiltingen für den Standort im Süden von Frankenhofen entschieden.</p> <p>Der Tatsache, dass sich der geplante Geltungsbereich in einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet befindet, wird in den vorliegenden Planungsunterlagen kaum Bedeutung beigemessen. Weder in der Begründung zum Bebauungsplan, noch in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird auf die Bedeutung des Landschaftsbildes Bezug genommen, obwohl - wie im Umweltbericht sehr knapp erwähnt - die betroffene Waldfläche im Regionalplan als Teil des Gebiets mit besonderer Bedeutung für die Erholung gekennzeichnet ist.</p> <p>Der Waldfunktionsplan (Waldfunktionskarte) für den Landkreis und die Stadt Ansbach definiert diese Fläche als Körperschaftswald. Im Körperschaftswald gelten die Grundsätze nach Art. 18 BayWaldG, wonach unter anderem dem Schutz - und Erholungsfunktion des Waldes und seiner biologischen Vielfalt besondere Bedeutung zukommt.</p> <p>Die Planerin spricht unter Punkt 2.1.1 (Bestandsbeschreibung und Bewertung 2.1 Schutzgut Mensch) von einer Vorbelastung der Erholungsfunktion und der Wohnumgebung aufgrund der intensiven land-</p>	<p>Frage, ob es sich um eine Verunstaltung der Landschaft handelt.</p> <p>Auf Grund der bestehenden Windenergieanlagen und der bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann davon ausgegangen werden, dass die Regionalplanung in der Region Windenergieanlagen vorsieht und dass dem Orts- und Landschaftsbild keine grob unangemessenen Elemente hinzugefügt werden. Zudem erlaubt der Regionalplan ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen bis zu einer Anzahl von 2 Anlagen außerhalb der bestehenden ausgewiesenen Flächen im Regionalplan.</p> <p>Ein besonders grober Eingriff in die Landschaft kann im vorliegenden Fall nicht hergeleitet werden.</p> <p>Bei der weiteren Planung wird mehr auf die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet eingegangen.</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen liegen in der Nähe von vor allem landwirtschaftlich und kaum touristisch genutzten Siedlungen. Des Weiteren ist die Landschaft vom Ries bis zum Hesselberg sehr strukturreich mit vielen Gehölzen und Hügeln um die Anlagen ausgestattet, sodass die Sicht auf die WEA immer wieder versperrt wird. Von Freiflächen oder Ebenen sind die WEA meist sichtbar, wobei jedoch auch überwiegend Bestandsanlagen zu erkennen sind, die das Landschaftsbild ebenfalls nicht nachhaltig stören.</p> <p>Der Umweltbericht wurde überarbeitet. Unter Punkt 2.1.1 ist das Vorhabengebiet aufgrund der beschriebenen Schutzgebiete und Qualitäten sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch ein mittleres Wohnumfeld, jedoch einer gewissen Naherholungsqualität geprägt.</p> <p>Es muss jedoch auch angemerkt werden, dass die nahegelegenen Gebiete des Hesselbergs sowie des Nördlinger Rieses durch Erholungssuchende vermutlich bevorzugt werden. Insgesamt ist das Gebiet einer mittleren bis hohen</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie durch Zerschneidung durch Verkehrswege. Dem Gebiet wird durch die Planerin lediglich eine mittlere Erholungsfunktion zugeordnet.</p> <p><i>Diese Einschätzung ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde jedoch nicht nachvollziehbar. Neben der Nähe des Hesselbergs und des Nördlichen Riesrands, sprechen neben der oben bereits erwähnten regionalplanerischen Aussage auch die im kleinen Maßstab erkennbaren Aussichtspunkte und kulturhistorischen Besonderheiten, wie etwa die zahlreichen Keltenschanzen, für eine hohe Naherholungsqualität.</i></p> <p>Im Oktober 2019 wurden 12 Sichtpunkte abgestimmt, von denen aus Fotosimulationen Blickbeziehungen und Sichtbarkeiten visualisiert wurden.</p> <p>Unmittelbare Sichtbeziehungen bestehen demzufolge nicht nur von den nahegelegenen Ortschaften Himmerstall und Frankenhofen, sondern auch vom Römerpark und dem Hesselberg aus, auch wenn dies in einzelnen Fotosimulationen aufgrund der wetterbedingten Sichtverhältnisse nur schlecht dargestellt wurde.</p> <p>Darüber hinaus enthält der Umweltbericht eine Sichtbarkeitsanalyse zur Vorbelastung. Die Planerin betont dabei, dass Windkraftanlagen ab einer Entfernung von 10 km nicht mehr raumwirksam seien. Aus der Karte Abbildung 3 geht hervor, dass durch bestehende Windkraftanlagen derzeit keine bzw. nur eine geringe Vorbelastung auf den Hesselberg ausgeht. Dagegen käme es durch den Bau der beiden geplanten Windkraftanlagen zu einer Zusatzbelastung, vollzieht man die Darstellung der Abbildung 4 nach.</p> <p>Der Hesselberg befindet sich in einer Entfernung von etwa 6 Kilometern zu den geplanten Anlagenstandorten. Demzufolge werden die Anlagen von dort aus bei entsprechenden Sichtverhältnissen als raumwirksam wahrgenommen.</p>	<p>Wertigkeit zuzuordnen.</p> <p>Die Fotosimulation wurde überarbeitet und ergänzt. Zusätzlich wurde eine gutachterliche Bewertung der Sichtbeziehungen erstellt.</p> <p>Vom Hesselberg bzw. von der Osterwiese aus sind verschiedene Windenergieanlagen und technische Großanlagen sichtbar. Die Aussicht ist somit keinesfalls frei von technischen Anlagen, diese sind allerdings nicht unbedingt eine Beeinträchtigung für die Erholungssuchenden.</p> <p>Zur Bewertung der Anlagen auf das Sichtfeld kann man die Dimension des Rotors (136 m Durchmesser) und der Entfernung des Betrachters vom Hesselberg (ca. 6500 m) von den Rotoren ins Verhältnis setzen. Leicht vereinfacht handelt es sich hier um gleichschenkliges Dreieck mit 136 m</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Selbiges gilt für den Römerpark Ruffenhofen, der als Teil des römischen Grenzsystems zum UNESCO-Welterbe Limes gehört. Er befindet sich in nur etwa drei Kilometer Entfernung zum geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans und würde - wie aus der Fotosimulation hervorgeht - deutlich von den geplanten Anlagen beeinflusst.</p> <p><i>Insgesamt lässt sich feststellen, dass aus durch die geplanten Windkraftanlagen sowohl das Landschaftsbild, als auch die Erholungsfunktion der näheren und weiteren Umgebung zum Anlagenstandort erheblich beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Eine Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch gängige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist hier aufgrund der Anlagenhöhe und der daraus folgenden Fernwirkung nicht möglich.</i></p> <p>Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller baulichen Anlagen, wie beispielsweise Wegeflächen und Plätze, sind als Eingriffsvorhaben im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu werten. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist über Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.</p> <p>Die Planerin ordnet das vom Eingriffsvorhaben betroffene Waldgebiet in die Kategorie I der Matrix des Leitfadens für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu (vgl. 2.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung des Waldgebiets).</p> <p>Diese Einteilung entspricht jedoch nicht den Vorgaben des Leitfadens, der besagt, dass schon nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder der Kategorie 11, d.h. Gebiet mit mittlerer Bedeutung, zuzuordnen sind. Ein Abschlag, so wie er in der vorliegenden</p>	<p>Seitenlänge am Rotor und zwei weiteren Schenkeln mit 6500 m, die auf den Betrachter zulaufen. Der Winkel, den die Gerade zu den Rändern des Rotors beschreiben, beträgt somit 1,2 Grad. Bei einer Entfernung von 0,6 m vor den Augen – was in etwa der Armlänge des Betrachters entspricht - deckt der Rotor die Fläche mit einem Kreis mit ca. 1,25 cm Durchmesser ab, das entspricht etwas weniger der Größe einer 1 Cent Münze (1,6 cm Durchmesser).</p> <p>Der Römerpark ist selbst ein modernes Gebäude und entspricht nicht der traditionellen Bauform. Die Exponate innerhalb des Römerparks werden durch die Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Ebenso liegen die Windenergieanlagen vom Römerpark aus gesehen in Blickrichtung eines unattraktiven Grashügels. Der interessante Blick zum Hesselberg wird nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung wurde überarbeitet. (vgl. Umweltbericht Punkt 4 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und Punkt 10 Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)</p> <p>Bei der Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsfläche wurde innerhalb der Spanne des Kompensationsfaktors mit dem Faktor 0,5 ein geringerer Ansatz herangezogen. Grund dafür ist die Tendenz zur Kategorie II unterer Wert</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Planungsunterlage aufgrund des Anteils an gesellschaftsfremden Arten (Schwarzerle, Fichte) vergeben wurde, ist daher nicht korrekt. Abweichend davon wird unter Punkt 9.2 (Eingriffsbilanzierung) für die betroffene Fläche die Kategorie 11 vergeben. Obwohl im Text aufgezeigt wird, dass gemäß dem Leitfaden der Kompensationsfaktor für diese Kategorie bei niedriger bis mittlerer Versiegelung mit 0,5 bis 0,8 anzusetzen ist, wird in der Berechnung der Faktor 0,4 verwendet. Unstimmig ist auch, dass dabei lediglich eine zu kompensierende Fläche von 12.450 m² angesetzt wird.</p> <p>Diese Fläche entspricht der konkret überbauten und versiegelten Grundfläche.</p> <p>Gemäß dem Leitfaden ist es jedoch vorgesehen, grundsätzlich den gesamten Geltungsbereich als Eingriffsfläche zu betrachten. Lediglich Flächen, auf die keine erhebliche oder nachhaltige Umgestaltung oder Nutzungsänderung - auch nicht mittelbar - im Sinne der Eingriffsregelung erfahren, sind nicht in diese Betrachtung einzubeziehen.</p> <p><i>Es muss somit dargelegt werden, inwieweit Flächen, die nicht unmittelbar überbaut werden, mittelbar im Sinne der Eingriffsregelung beeinträchtigt werden bzw. welche Flächen davon nicht mittelbar beeinträchtigt werden.</i></p> <p>Aus hiesiger Sicht ist die durch den Geltungsbereich umfasste Fläche als Gebiet mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen, da gemäß dem Leitfaden das Vorkommen von Arten der Roten Liste die Kategorie 111 ' rechtfertigt. Die betroffene Waldfläche ist nachweislich als Lebensraum der auf der Roten Listen geführten und besonders störungsempfindlichen Waldschnepfe anzusprechen.</p> <p><i>Die Beeinträchtigung sowie der Verlust des Lebensraumes von Tierarten sind als Bestandteil des Schutzguts Arten und Lebensräume im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandeln.</i></p>	<p>aufgrund der nicht standortgemäßen Baumartenzusammensetzung entsprechend der NPV.</p> <p>Als Ausgleichsmaßnahmen werden folgende Maßnahmen festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufforstung auf dem Flurstück 1925, Gemarkung Veitsweiler 2. Neuanlage einer Hecke oder eines Waldmantels 3. Dichtere Bestockung des Bestandes <p>Für das Vorhaben ist eine Ersatzaufforstung in einem Umfang von insgesamt 4.750 m² erforderlich.</p> <p>Durch den naturschutzfachlichen Ausgleich auf dem Flurstück 1925 der Gemarkung Veitsweiler werden die Belange nach Waldrecht bereits abgedeckt.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><i>Aufgrund der besonderen Bedeutung des Gebiets als Lebensraum für Rote Liste Arten ist das betroffene Gebiet grundsätzlich der Kategorie " zuzuordnen.</i></p> <p>Als dauerhafte Beeinträchtigung durch die baulichen Anlagen nennt die Planerin unter anderem die Total- und die Teilversiegelung von Böden, sowie die Beeinträchtigung bzw. Vergrämung von Tieren, sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung im Einwirkungsbereich.</p> <p>Dabei wird nicht explizit zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Die Anwendung der Eingriffsregelung wird in der vorliegenden Planungsunterlage ausschließlich auf die Inanspruchnahme von Fläche beschränkt. Erkenntnisse über die einzelnen durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter, die im Umweltbericht - wenn auch nur sehr knapp - erwähnt wurden, fließen in die Beurteilung nicht ein.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Es ist folglich unerlässlich, bei der Ermittlung der Eingriffswirkungen und des Kompensationsbedarfs im Rahmen der Eingriffsregelung auch die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsggefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu betrachten (Schutzgüter vgl. §1 Abs. 6 BauGB).</p> <p><i>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der daraus resultierende Kompensationsbedarf wird in der vorliegenden Bilanzierung völlig außer Acht gelassen.</i></p> <p>Die Ausführungen des Umweltberichts, der in der vorliegenden Planungsunterlage als eigenständiges Dokument zu lesen ist, ist für eine umfänglich Beurteilung der Eingriffswirkungen nicht ausreichend, zumal sich dieser überwiegend auf ein Zusammentragen von allge-</p>	<p>Eine Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch gängige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist aufgrund der Anlagenhöhe und der daraus resultierenden Fernwirkung nicht möglich.</p> <p>In der bauleitplanerischen Abwägung können auch andere umweltschutzbezogene Maßnahmen eingestellt werden, die keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im engen naturschutzrechtlichen Sinne sind, die aber die ökologische Gesamtbilanz der Planung insgesamt verbessern</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>meinen Informationen beschränkt.</p> <p>Beispielsweise wird zum Schutzgut Boden lediglich aufgeführt, welche Bodenarten großräumig auf dem Kartenblatt der Geologischen Karte Weiltingen vertreten sind. Welche Bedeutung diese jedoch hinsichtlich der Errichtung der Windkraftanlagen haben, wird jedoch nicht erwähnt. Auch wird das im Geltungsbereich befindliche Bodendenkmal hier nicht aufgeführt. Hinsichtlich des Schutzguts Wasser wird durch die Planerin auf eine gute Versickerungsfähigkeit verwiesen. Konkrete Angaben zum anstehenden Grundwasserstand werden jedoch nicht gemacht. Es kann somit nicht beurteilt werden, ob bzw. wie weit mit den erforderlichen Fundamenten für die Windkraftanlagen in das Grundwasser eingegriffen wird und welche Folgen dies für die Bauausführung oder den Naturhaushalt haben kann. Im vorliegenden Umweltbericht wird darüber hinaus aufgeführt, dass in dem geplanten Teil des Waldgebiets keine gesetzlich geschützten Biotope in der amtlichen Biotopkartierung verzeichnet sind. Welche Biotop- und Nutzungstypen bzw. welche Lebensraumtypen betroffen sind, wird jedoch nicht aufgeklärt.</p> <p><i>Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf Grundlage der vorgelegten Planungsunterlagen aktuell keine abschließende Beurteilung der Eingriffswirkungen erfolgen kann.</i></p> <p><i>Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs hat grundsätzlich alle vom Eingriffsvorhaben betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen.</i></p> <p>Als bisher einzige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme wird eine Aufforstung auf dem Flurstück Nr. 1925 in der Gemarkung Veitsweiler vorgeschlagen.</p> <p><i>In wie weit diese grundsätzlich geeignet ist, kann zum jetzigen Kenntnisstand nicht beurteilt werden, zumal im Landschaftspflegerischen Begleitplan keine Angaben zum Ausgangszustand gemacht werden.</i></p>	<p>oder den Eingriff sogar erst als vertretbar erscheinen lassen. Die angesetzten Maßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigung wird im Kapitel Ausgleichsmaßnahmen detaillierter ausgeführt.</p> <p>Das Bodendenkmal ist zwar im B-Plan Gebiet, aber von der Planung voraussichtlich nicht betroffen. Entsprechend der Hinweise des bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.</p> <p>Der Umweltbericht wurde unter Maßgabe der aufgeführten Maßgaben überarbeitet und erneut zur Beurteilung vorgelegt.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz</p> <p>Zur Beurteilung der Belange des speziellen (besonderen) Artenschutzes wurde zur Vorbereitung des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur saP beauftragt. Eine abschließende Prüfung und Anerkennung des Gutachtens von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde steht noch aus.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung selbst wurden aktuell keine Unterlagen vorgelegt, die eine artenschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung erlauben.</p> <p>Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind lediglich die mit den Windkraftanlagen unmittelbar in Verbindung stehenden baulichen Anlagen. Unter anderem die Zuwegung und Leitungsverlegungen sind dagegen im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachten, selbst wenn diese in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die immissionsschutzrechtlich zu behandelnden Anlagen mit aufgeführt sind.</p> <p><i>Den Bauleitplanungsunterlagen müssen daher die für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf die nicht unmittelbar anlagengebundenen Wirkungen erforderliche Unterlagen beigelegt werden.</i></p> <p>Beurteilung der Belange von Natura 2000</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Vorprüfung über die Verträglichkeit des konkreten Projekts mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets "Nördlinger Ries und Wörnitztal" und "Wörnitztal" durchzuführen.</p> <p><i>Auf Ebene des Bauleitplanverfahrens kann auf diese Untersuchung</i></p>	<p>Die spezielle artenschutzrechtlicher Prüfung wurde erstellt und liegt der Begründung als Anlage bei.</p> <p>Diese kommt hinsichtlich der untersuchten Arten bzw. Artgruppen und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachgewiesenen geschützten Arten nicht berührt werden.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung wurde bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellt und liegt der Begründung als Anlage bei.</p> <p>Das Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verträglich. Eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habi-</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><i>verzichtet werden.</i></p> <p>Fazit</p> <p><i>Die Unter Naturschutzbehörde Ansbach steht der Änderung des Flächennutzungsplans und der Ausweisung des "Sondergebiets Frankenhofen" am gewünschten Standort kritisch entgegen.</i></p> <p><i>Insbesondere müssen Bedenken aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion im unmittelbaren, aber auch im mittelbaren Umfeld, geäußert werden.</i></p> <p><i>Darüber hinaus besteht hinsichtlich der Planungsunterlagen umfangreicher Überarbeitungsbedarf.</i></p> <p><i>Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Prüfung und Beurteilung ist auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</i></p>	<p>tate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist, ist gemäß FFH-RL Art. 6 Abs. 2 nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.</p> <p>Zur Beurteilung und Bewertung der Raumwirksamkeit und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde die Fotosimulation ergänzt und überarbeitet und eine gutachterliche Bewertung der Sichtbeziehungen erstellt.</p> <p>Die Raumwirksamkeit geht u.a. aus der Fotosimulation hervor, entscheidend für die Abwägung ist nicht die Frage, ob die geplanten Anlagen raumwirksam sind, was in der Regel bei Windenergieanlagen der Fall ist, sondern die Frage, ob es sich um eine Verunstaltung der Landschaft handelt.</p> <p>Der Umweltbericht, sowie alle erforderlichen Gutachten wurde unter Maßgabe der aufgeführten Maßgaben überarbeitet bzw. ergänzt und erneut zur Beurteilung vorgelegt.</p>
		<p><u>Immissions- und Naturschutzrecht - SG 42</u></p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Bei Weiterverfolgung der Planung wäre daher ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) durchzuführen.</p> <p>Dem entsprechenden Genehmigungsantrag sind alle zur Prüfung und Beurteilung erforderlichen Unterlagen des konkreten Vorhabens beizufügen.</p>	<p>Die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht ist bekannt. Der Genehmigungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen wird parallel erstellt.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Dies umfasst insbesondere auch die vom SG 44 - Technischer Umweltschutz, in seinen Stellungnahmen angeführten immissionsschutzfachlichen sowie natur- und artenschutzrechtlichen Bestandteile.</p> <p>Die Planunterlagen zur Bauleitplanung enthalten bereits eine Fotosimulation zur Darstellung der Raumwirkung.</p> <p>Grundsätzlich sind die einer Fotosimulation zu Grunde liegenden Fotoaufnahmen bei entsprechender Witterung mit guter Sicht (ohne Nebel und Niederschläge) vorzunehmen und an Standpunkten mit freier Sicht in Richtung Windkraftanlagen (z. B. nicht direkt hinter Bäumen/Sträuchern und sonstigen Sichthindernissen).</p> <p>Die Umrisse sowie Größen der Windkraftanlagen und somit deren Raumwirkung von den Aufnahmestandorten aus müssen klar erkennbar sein.</p> <p>Diese Grundsätze wurden in der erstellten Fotosimulation nicht bei allen Aufnahmen beachtet; so besitzen insbesondere die Aufnahmen zu den Standorten Hesselberg, Klosterberg Maihingen, Siedlungsrand Weiltingen und Parkplatz Staatsstraße 2218 nur eingeschränkte Aussagekraft.</p> <p>Hier sollte - möglichst noch im Bauleitplanverfahren, spätestens jedoch bis zur Einreichung eines etwaigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags - nachgebessert werden.</p>	<p>Die mit der Genehmigungsbehörde vorab besprochenen Fotopunkte als Grundlage für die Fotosimulation wurden an einem Tag mit vergleichsweise guter Wetterprognose ausgewählt. Leider konnte sich die Sonne nicht gegen den Nebel durchsetzen, so dass ein Großteil der Aufnahmen dunstig ist – deswegen wurden am 25.3.2020 bei schöner Witterung die Aufnahmen von den weiter entfernten Fotopunkten wiederholt.</p>
		<p>Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Landratsamt Donau – Ries SG Naturschutz 29.05.2020</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windenergie Frankenhofen“ und zugehöriger Flächennutzungsplanänderung. Ich habe die Unterlagen naturschutzfachlich und – rechtlich geprüft und möchte folgende Bedenken hierzu äußern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche für das vorgesehene Sondergebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ - bauliche Anlagen (wie auch Windenergiekraftanlagen) sind hier laut Schutz- 	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>gebietsverordnung nicht zulässig. Gemäß Windenergie-Erlass Bayern sind Landschaftsschutzgebiete sogenannte "sensibel zu behandelnden Gebieten" und daher nicht als Vorrangbiet für Windkraftenergie vorgesehen. Zwar liegt der Umgriff des Bebauungsplans außerhalb des Schutzgebietes, jedoch werden die späteren Anlagen aufgrund ihrer Höhe einen großen Einfluss auf dieses haben. Bestätigt wird dies durch die Sichtbarkeitsanalyse, da die geplanten Anlagen selbst von weit entfernten Gebieten im Landkreis Donau-Ries (Punkt G) noch sichtbar sind und damit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen.</p> <p>- Insbesondere große Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 50m verursachen einen großen enormen Eingriff in das Landschaftsbild und werden von vielen Bürgern als störend empfunden. Es ist Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde, zu überprüfen, ob der Eingriff vermindert oder gar vermieden werden kann. Da es sich in diesem Fall um Bürgerwindanlagen handeln soll, möchte ich darauf hinweisen, dass Anlagen mit geringerer Höhe hier weitausträglicher wären und ebenfalls eine gute Möglichkeit zur Energiegewinnung auf lokaler Ebene darstellen. Gleiches gilt für andere Arten der regenerativen Energiegewinnung, beispielweise Photovoltaikanlagen, die gerade in den südlichen Gebieten mit hoher Sonneneinstrahlung häufig sinnvoller und effizienter sind als Windkraft.</p> <p>- Zwar kommt der betroffenen Fläche laut Wald funktionsplan keine besondere Bedeutung zu, dem steht allerdings entgegen, dass insgesamt neun Alteichen mit einem Alter von 200-250 Jahre in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben erfasst worden sind. Diese Bäume haben aufgrund ihres Alters einen sehr hohen naturschutzfachlichen Wert und sollten daher unbedingt erhalten werden.</p> <p>- Auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse der speziellen, arten-</p>	<p>Der Eingriff in das Landschaftsbild wurde in einschlägigen Gutachten mit Hilfe von Visualisierungen betrachtet und bewertet. Die Beeinträchtigung durch die geplante Höhe der Anlage wurde ebenfalls untersucht (vgl. Bewertung von Sichtbarkeiten). Einer erheblich größeren Fernwirkung gegenüber 200 m Anlagen lässt sich hierbei nicht herleiten.</p> <p>In unseren Breiten ist Windenergie mit die effektivste Art der regenerativen Energiegewinnung. Die Solarenergie ist bei weitem nicht so leistungsstark wie die Windenergie. Die Solarenergie beansprucht viel mehr Fläche für nicht einmal annähernd die gleiche Leistung. Dieselbe Leistung, die über Wind erzeugt wird, über Solarenergie erzeugen zu wollen würde einen enormen Flächenverbrauch bedeuten.</p> <p>Es werden relativ junge Waldbestände unter 40 Jahren gerodet. Die im Bereich der WEA 1 vorkommenden Alteichen werden bestmöglich geschont.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>schutzrechtlichen Prüfung, die der unteren Naturschutzbehörde Donau-Ries vorgelegt wurden, ist die Genehmigung der Windanlagen im Laufe des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens fragwürdig, da ein Verstoß gegen die Verbote des §44 BNatschG vermutlich nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Ausweisung des Bebauungsplans „Windenergie Frankenhofen“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans findet daher aus naturschutzfachlicher Sicht keine Zustimmung!</p>	<p>Die spezielle artenschutzrechtlicher Prüfung wurde erstellt und liegt der Begründung als Anlage bei.</p> <p>Diese kommt hinsichtlich der untersuchten Arten bzw. Artgruppen und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachgewiesenen geschützten Arten nicht berührt werden.</p>
6	<p>Regierung von Mittelfranken 28.02.2020</p>	<p>Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" und Änderung FNP</p> <p>Der Markt Weiltingen beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger Firma Naturenergie Zeilinger UG zwei Windenergieanlagen als Bürgerwindanlagen zu errichten und zu diesem Zweck einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanänderung aufzustellen.</p> <p>Der Änderungsbereich umfasst das bislang forstwirtschaftlich genutzte Grundstück Fl.-Nr. 2076 der Gemarkung Frankenhofen nahe der Gemeindeverbindungsstraße von Frankenhofen nach Seglohe und hat eine Größe von ca. 30 ha.</p> <p>Die für die Planung einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum Thema Energieversorgung bzw. Windenergie sind in der Begründung bereits zutreffend genannt. Ergänzend sind folgende Ziele und Grundsätze aus dem Kapitel Freiraumstruktur des LEP Bayern und des Regionalplans Region Westmittelfranken heranzuziehen:</p> <p>Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden (Grundsatz</p>	<p>Die weiteren einschlägigen Ziele und Grundsätze werden ergänzt.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>7.1.3 LEP). Es ist von Bedeutung, den Belangen der naturnahen Erholung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und in den Naturparks sowie im Bereich der Erholungsschwerpunkte ein besonderes Gewicht beizumessen (Grundsatz 7.1.2.1 RP8). Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen u.a. die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete erhalten und gestaltet werden (vgl. Ziel 7.1.2.3 RP8). Vorwiegend für die naturnahe Erholung soll u.a. das Gebiet Hesselberg gesichert werden (vgl. Ziel 7.1.2.8 RP8). In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Ziel 7.1.3.2 RP8).</p> <p><u>Bewertung aus landesplanerischer Sicht</u></p> <p>Die Planung erfolgt für zwei raumbedeutsame Einzelanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 235 m, die keinen Windpark bilden oder erweitern. Sie dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht diesbezüglich in Einklang mit dem allgemeinen Ziel 6.2.1 LEP Bayern sowie dem Grundsatz 6.2.1 des Regionalplans Region Westmittelfranken (RP8), soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Windparks (vgl. Ziel 6.2.2.1 Abs. 1 RP8) und auch raumbedeutsame Einzelanlagen (vgl. 6.2.2.1 Abs. 2 RP8) sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Im Gebiet des Marktes Weiltingen und der Gemeinde Wilburgstetten ist im Regionalplan Region Westmittelfranken ein Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 30 ausgewiesen. Da das Gebiet WK 30 – wie in der Begründung dargelegt - dauerhaft eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung steht, war der Gemeinde Weiltingen vom Regionalen Planungsverband Westmittelfranken vorab signalisiert worden, dass die im Regionalplan vorgese-</p>	<p>Der Einklang der Planung mit dem allgemeinen Grundsatz des Regionalplanes wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>hene Ausnahme für raumbedeutsame Windkraftanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, in Betracht kommt. In der Begründung zu 6.2.2 RP8 wird hierzu formuliert:</p> <p>„Bei Einhaltung der Ausschluss- und Abwägungskriterien können in Ausnahmefällen auf gemeindlicher Ebene Einzelstandorte (keine Windparks und deren Erweiterung) realisiert werden. Um eine durchgängig nachvollziehbare Abwägung und mit dem Regionalplan konforme Umsetzung zu gewährleisten, sollen die Kommunen diese Einzelstandorte im Flächennutzungsplan ausweisen. Die Gemeinden sollen dabei darlegen, dass sich die Planung an</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Übereinstimmung mit der kommunalen Entwicklungsvorstellung und -planung, • einer interkommunalen Abstimmung und • den unten erläuterten Ausnahmeregelungen <p>orientiert.</p> <p>Die Ausschlusskriterien des Regionalplans, nach denen Windkraftanlagen aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder aus rechtlichen, planerischen und fachlichen Gründen unzulässig bzw. abzulehnen wären, sind nicht berührt. Insbesondere liegen die Standorte in einer Distanz von ca. 6,5 km zum Hesselberg, um den als Ausschlussgebiet ein Puffer von 2 bis ca. 5 km festgelegt wurde. Auch soweit Ausschlusskriterien nicht betroffen sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange der Planung entgegenstehen. Solche Belange stellen insbesondere die einschlägigen Abwägungskriterien dar, auf die bereits im Vorfeld hingewiesen worden war, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • die weiterhin gegebene Nähe zum Hesselberg, der für die naturnahe Erholung gesichert werden soll (vgl. Ziel 7.1.2.8 RP8), • die Nähe zum Nördlinger Ries, dessen Rand im Regionalplan der Region Augsburg für Windkraftanlagen zonierte wurde und dessen Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen sehr nah an 	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>die geplanten Anlagenstandorte heranreicht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Region Westmittelfranken (vgl. 7.1.3.2 RP8). <p>Aufgrund vorgenannter Belange war eine Visualisierung der geplanten Anlagen gefordert worden und ist den Planunterlagen beigelegt. Leider ist dessen Aussagekraft wegen der neblig-dunstigen Wetterlage am Aufnahmetag begrenzt. In welchem Maße die Anlagen von den Aussichtspunkten des Hesselbergs aus dem nahen Blickfeld prägen werden, lässt sich so kaum beurteilen. Für eine abschließende Bewertung sollte die Visualisierung mit neuen Aufnahmen wiederholt werden.</p> <p>Die Zonierung des Riesrandes durch den Planungsverband Region Augsburg erfolgte auf der Grundlage von Anlagenhöhen bis 200 m. Da die geplanten Anlagen diese Höhe deutlich überschreiten, kann eine Beeinträchtigung nicht schon deshalb negiert werden, weil die Anlagenstandorte außerhalb des festgelegten Ausschlussgebietes liegen, sondern bedarf der Einzelfallbetrachtung. Es wird gebeten, in nachfolgenden Verfahren diesbezüglich den Planungsverband Region Augsburg zu beteiligen.</p> <p>Insgesamt findet in den Planunterlagen eine Bewertung hinsichtlich der Belange des Freiraumschutzes ausschließlich im Umweltbericht und in Anlagen statt. Im weiteren Verfahren sollten erstens die oben zitierten Erfordernisse der Raumordnung zum Freiraumschutz und zweitens die diesbezüglichen Erkenntnisse aus dem Umweltbericht in</p>	<p>Die mit der Genehmigungsbehörde vorab besprochenen Fotopunkte als Grundlage für die Fotosimulation wurden an einem Tag mit vergleichsweise guter Wetterprognose ausgewählt. Leider konnte sich die Sonne nicht gegen den Nebel durchsetzen, so dass ein Großteil der Aufnahmen dunstig ist – deswegen wurden am 25.3.2020 bei schöner Witterung die Aufnahmen von den weiter entfernten Fotopunkten wiederholt.</p> <p>Der Regionale Planungsverband wurde beteiligt.</p> <p>Die zusätzliche Sichtbarkeit zwischen Windenergieanlagen mit 200 m und 235 m Gesamthöhe lässt sich mittels einer Sichtbarkeitsanalyse ermitteln. (vgl. Bewertung der Sichtbeziehungen S. 7). Hierfür wurden die Höhendaten der SRTM Mission der NASA und die CORINE Landnutzungsdaten der Europäischen Union verwendet, um an den geplanten Standorten jeweils eine 200 m Anlage und eine 235 m Anlage hinsichtlich der Sichtbarkeit simuliert. Dabei wurde von folgenden Prämissen ausgegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von Wäldern wird davon ausgegangen, dass die Anlagen durch die Bäume sichtverschattet sind • innerhalb von Siedlungen wird davon ausgegangen, dass die Anlagen durch Gebäude sichtverschattet sind • ab einer Entfernung von 10 km wird davon ausgegangen, dass die Anlagen nicht mehr raumwirksam sind. <p>Einer erheblich größere Fernwirkung gegenüber 200 m Anlagen lässt sich hierbei nicht herleiten.</p> <p>Die oben zitierten Erfordernisse der Raumordnung werden in der Begründung ergänzt und die Erkenntnisse dazu ebenfalls in der Begründung aufgeführt.</p> <p>Laut beigelegter Gutachten (saP, Fotosimulation und die</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>eine Gesamtabwägung und damit in die Begründung integriert werden.</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht bestehen dann keine Einwendungen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Landschaftsteile Hesselberg und Riesrand im weiteren Verfahren ausgeräumt wird.</p>	<p>Bewertung der Sichtbeziehungen) sowie die Ausführungen im Umweltbericht ist durch die geplanten Anlagen keine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Landschaftsteile Hesselberg und Riesrand erkennbar.</p>
Hinweise			
1	<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 11.02.2020</p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Wegen der Nähe der beiden Standorte zu dem in den Antragschriften bereits genannten und dargestellten Bodendenkmal kann mit dem Vorkommen zugehöriger, bislang unentdeckt gebliebener Denkmalbereiche gerechnet werden.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1</p>	<p>Die Zustimmung aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflegerischen Belange wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Text ist bereits Bestandteil der textlichen Hinweise (vgl. Festsetzungen C.1.)</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVG, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Fachlichen Anforderungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
2	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 26.02.2020</p>	<p>Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen"</p> <p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Für die beiden Windenergieanlagen müssen rund 4.750 m² Wald im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) dauerhaft und rund 9.300 m² temporär gerodet werden. Diese Flächen können sich je nach Bauausführung noch ändern. An die vorbereitende Bauleitplanung schließt sich ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an, in dem gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes die forstlichen Belange abschließend geregelt werden.</p> <p>Für die Rodung (Änderung der Nutzungsart) ist gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG eine Erlaubnis erforderlich. Der Bebauungsplan und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzen gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG eine gesonderte Rodungserlaubnis. Gründe, die gegen eine Rodungserlaubnis sprechen würden, sind in den Verfahren entsprechend zu prüfen.</p> <p>Der Wald erfüllt hier eine Vielzahl von ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen (Holzproduktion, Klimaschutz, vielfältiger Lebensraum für Tiere, Pilze und Pflanzen, Erholungsraum, etc.). Deshalb liegt die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse muss mit dem Interesse der Antragstellerin abgewogen werden. Auf Seiten der Antragstellerin kann aus unserer Sicht ebenfalls ein öffentliches Interesse (verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien) anerkannt werden.</p>	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Es werden relativ junge Waldbestände unter 40 Jahren gerodet. Die im Bereich der WEA 1 vorkommenden Alteichen werden bestmöglich geschont. Die temporär gerodeten Flächen werden in absehbarer Zeit wieder aufgeforstet. Für die dauerhaft gerodeten Flächen ist eine mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung eines standortgerechten, artenreichen Laubmischwaldes (Eichen-Hainbuchenwald) auf der Flurnummer 1925/0 der Gemarkung Veitsweiler und bei Bedarf zusätzlich auf benachbarten Flurstücken geplant. Die Waldfunktionen, die durch die Rodung verloren gehen, können durch die Wieder- und Ersatzaufforstungen ganz oder zumindest zum größten Teil ausgeglichen werden. In der Abwägung verdient daher das öffentliche Interesse am Erhalt dieses Waldes keinen Vorrang vor dem ebenfalls öffentlichen Interesse der Antragstellerin. Gemäß Art. 9 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG kann aus unserer Sicht der Rodung daher zugestimmt werden.</p> <p>Die genauen Rodungs- und Ausgleichsflächen, die Ausgestaltung der Ersatzaufforstung, Maßnahmen für die temporär gerodeten Flächen (z.B. Lagerung des Oberbodens, Ausgestaltung der Wiederaufforstung), ggf. der Umgang mit Förderflächen, die noch in der Bindefrist sind, etc. werden im Immissionsschutzverfahren geregelt. Wir bitten um frühzeitige Einbindung in die Planungen. Wir bitten zudem um Übermittlung des festgesetzten Bebauungsplanes für unsere Akten.</p> <p>Eventuell kann bei Bedarf der Eingriff ins Landschaftsbild (Zahlungen) teilweise durch Maßnahmen im Wald vor Ort kompensiert werden (z.B. Anlage von blütenreichen Waldrändern). Damit könnte auch der Erholungswert gesteigert und eine ökologische Aufwertung erreicht werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Andreas Egl als Ansprechpartner zur Verfügung (Email: andreas.egl@aelf-an.bayern.de, Tel.: 09872 9714-49, Mobil: 0160 58 376 11).</p>	<p>Die Zustimmung zur Rodung wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.</p> <p>Das AELF wird frühzeitig in die Planungen eingebunden. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird zur Verfügung gestellt.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Änderung FNP</p> <p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
3	<p>Wasserwirtschaftsamt Ansbach 24.02.2020</p>	<p>Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" und Änderung FNP</p> <p>Zu o.g. Vorhaben erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme.</p> <p>Mit dem Vorhaben besteht aus unserer Sicht Einverständnis.</p> <p><i>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:</i> --- <i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:</i> --- <i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:</i></p> <p><i>Abwasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG):</i> Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist. Dafür ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung des Technischen Regelwerkes DWA-M-153 und DWA-A-117 bzw. DWA-A-138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen ist.</p>	<p>Das Einverständnis von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Erforderliche Anträge werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt und beim Landratsamt eingereicht.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><i>Wasserversorgung</i> Bei der Erschließung des Gebiets ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink-, Betriebs- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Die einschlägigen DVGW Arbeits- bzw. Merkblätter sind zu beachten.</p> <p><i>Grundwasser und Grundwasserflurabstand: / Grundwasser- und Bodenschutz:</i> Grundwasser und Grundwasserflurabstand: Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, was aufgrund der Gründungstiefe anzunehmen ist, so ist bereits eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Ein bestehendes Wasserschutzgebiet ist durch die Maßnahme nicht betroffen.</p> <p><i>Oberirdische Gewässer - Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern/ Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff. WHG, Art. 43 ff. BayWG, § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a und § 9 Abs. 6a BauGB)</i> ---</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</i></p> <p><i>Wasserabfluss:</i> Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).</p> <p><i>Starkregenereignisse und urbane Sturzfluten</i> ----</p> <p><i>Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flä-</i></p>	<p>Die Hinweise zum Grundwasser- und Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Es sind keine Geländeänderungen und nennenswerte Flächenversiegelungen geplant. Somit sind nachteilige Auswirkungen auf tiefer liegende Grundstücke ausgeschlossen.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><i>chen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG):</i></p> <p>Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das LfU- Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“.</p> <p>Das Landratsamt Ansbach – SG 43 – und der Markt Weiltingen erhalten diese E-Mail in Cc.</p>	<p>Der Hinweis zu Altlasten wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Bayerischer Bauernverband 26.02.2020</p>	<p>Sie haben uns Planungsunterlagen zu o. g. Planungen der Marktgemeinde Weiltingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Windkraftanlagen geschaffen werden. 2. Nachdem von der Ausweisung des Gebietes keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen sind und sich die Waldflächen im Eigentum der Marktgemeinde befinden, bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. 3. Sollten bei der Umsetzung des Planvorhabens durch die Baumaßnahmen Wege und Straßen in Mitleidenschaft gezogen werden, müssen diese durch den Bauwerber entsprechend saniert werden. Gleiches gilt für mögliche Entwässerungseinrichtungen. Außerdem ist die Zufahrt zu den angrenzenden Privatwäldern während der Bauzeit sicherzustellen. 4. Die Ausgleichsfläche ist derzeit verpachtet. Mit dem Bewirtschaf- 	<p>Das Einverständnis aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und vollumfänglich beachtet.</p> <p>Die Pächter werden rechtzeitig von dem Vorhaben infor-</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>ter ist deshalb eine entsprechende Vereinbarung bezüglich der Pachtlaufzeit und Bewirtschaftung zu treffen.</p> <p>5. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag der Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken des Bayerischen Bauernverbandes.</p> <p>Sollten weitere Rückfragen entstehen, stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>miert.</p>
5	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH 10.02.2020</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs, 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben, Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Durch die Errichtung der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationsanlagen sind diese bei eventuell auftretender atmosphärischer Entladung besonders gefährdet.</p> <p>Wir empfehlen daher bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Anlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Das sind in der Regel mindestens 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und unseren Telekommunikationsanlagen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikati-</p>	<p>Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>onsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	
6	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung 18.02.2020	<p>Hiermit nehmen wir Stellung zu o. g. Bebauungsplan und weisen auf die folgenden Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Daten und Koordinaten der Flurkarte sind im Bereich des Bebauungsplanes zum Teil auf Grund von älteren Messverfahren entstanden und nicht als Grundlage für eine zentimetergenaue Detailplanung geeignet. Es wird empfohlen, vor der exakten Ausführungsplanung die Umfangsgrenzen des Plangebiets feststellen zu lassen.</i> 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung beachtet.
Keine Einwände			
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 04.02.2020	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Gesundheitsamt Ansbach 07.02.2020	Nach Durchsicht der eingereichten Planunterlagen für das o. g. Vorhaben, besteht aus gesundheitsamtlicher Sicht ohne Einwände Ein-	Wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		verständnis.	
3	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken 04.02.2020	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Windenergie Frankenhofen“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes des Markt Weiltingen keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsbesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o. a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderung im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebiets ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p>
4	Gemeinde Gerolfingen 10.02.2020	Die Gemeinde Gerolfingen erhebt keine Einwände gegen den Bau der Windkraftanlage.	Wird zur Kenntnis genommen
5	Bund Naturschutz 21.02.2020	Wir begrüßen das Vorhaben, von unserer Seite bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
6	Handwerkskammer für Mittelfranken 19.02.2020	<p><i>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</i></p> <p>Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr.</p> <p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i></p>	

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Keine eigenen Planungen und Maßnahmen</p> <p>Keine Einwendungen!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>N-ergie Netz GmbH 17.02.2020</p>	<p>Von der oben genannten Beteiligung haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Durchsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass keine Anlagen im Geltungsbereich des von Ihnen übersandten Bebauungsplanes vorhanden sind und somit keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p>In der externen Ausgleichsfläche (Flur-Nr. 1925 Veitsweiler) sind ebenfalls keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden.</p> <p>Betreffend des Anschlusses der Windenergieanlage an unser Versorgungsnetz und Erstellung eines Angebotes setzen Sie sich möglichst frühzeitig mit unserer Abteilung MDN-PG in Verbindung . Zur Ausarbeitung eines Angebotes benötigen wir entsprechende Angaben und Planunterlagen von Ihnen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service "Erzeugungsanlagen-Anfragen" auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800271 5000 gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Für die Beteiligung bedanken wir uns.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
8	Deutsche Flugsicherung 20.02.2020	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Februar 2020.</p> <p>Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.</p> <p>Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagens</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>chutz/anlagenschutz_node.html</p>	
9	<p>Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken 21.02.2020</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Fläche als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Windenergie“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Bundesamt für Flugsicherung 26.02.2020</p>	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Februar 2020.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.8. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß §18a Abs. 1 a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des TCAO EUR DOC 015.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	
Keine Stellungnahme			
1	Staatliches Bauamt Ansbach		
2	ZV zur WV der Hesselberg-Gruppe		
3	Gemeinde Wittelshofen		
4	Gemeinde Fremdingen	Die Gemeinde Fremdingen hat dem Vorhaben zugestimmt	
5	Gemeinde Wilburgstetten		

**Abwägungstabelle zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO "Windenergie Frankenhofen" sowie
zur Änderung des Flächennutzungsplans der Markt Weiltingen
Behandlung, der im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
6	Kreisheimatpfleger		
7	Stadt Wassertrüdingen		

Aufgestellt: 06.07.2020

Ingenieurbüro Heller GmbH